

Quarantäneorganismen – Eine Einordnung

cw. Die Globalisierung – als starke Kurbel weltweiten Wirtschaftens – schafft grenzenlose Mobilität von Gütern und Personen. Ein Augenmerk sollten wir insbesondere auf den weltumspannenden Transport legen. Dieser ebnet neuen Schadorganismen immer einfacher den Weg in die Schweiz. Ein Umstand, der nie restlos kontrollierbar sein wird, dem aber oberste Priorität gilt.

Jedes Jahr werden zahlreiche Betriebe in die Gebietsüberwachung der kantonalen Pflanzenschutzdienste miteinbezogen. Die Liste der zu überwachenden Quarantäneorganismen wird zunehmend umfassender.

Es gibt mehr als 1'000 geregelte Pflanzen-Schadorganismen, davon etwa 420 Quarantäneorganismen (prioritäre, potenzielle und normale) und davon werden dieses Jahr 19 im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau überwacht (plus 2 nicht geregelte Insekten-Vektoren).

So vielfältig die Schadorganismen (Viren, Bakterien, Pilze, Nematoden, Insekten) sind, so vielfältig ist auch die Beprobung. Gegenstand der Beprobung können Boden, Pflanzenblätter, Kelchblätter, Pflanzenstängel, Drainagewasser, Fallen oder visuelle Kontrollen sein. Wer sucht der findet und somit nimmt die Zahl positiver Fälle auch zu. Dies ermöglicht es, aktiv Entscheidungen zu treffen und Massnahmen zu ergreifen, um sowohl den eigenen Betrieb als auch andere Betriebe bestmöglich vor Schadorganismen zu schützen.

Warum der Pflanzenpass so wichtig ist:

- Ware entspricht den Pflanzengesundheitsvorschriften
- Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von besonders gefährlichen Organismen
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Ware in der Handelskette im Falle eines Befalls
- Grundlage für eine mögliche finanzielle Beteiligung seitens Bund/Kanton zur Eindämmung oder Tilgung eines Schadenfalls.

Prävention und Einschleppung

Internationale Übereinkommen zielen darauf ab, die Verbreitung und Einführung von Pflanzenschädlingen zu verhindern und Massnahmen zur Kontrolle dieser Schädlinge zu fördern. Dies hat zum Zweck, die landwirtschaftliche Produktion zu schützen und damit die Nahrungsgrundlage zu sichern. Die Länder sind in diesem Kontext sowohl an Rechte als auch an Pflichten gebunden.

Aus präventiver Sicht können die Betriebe Vorkehrungen treffen. Wenn Sie ein Befalls- oder Krankheitsbild nicht einordnen können oder sogar einen Verdacht haben, zögern Sie nicht die Fachstelle zu kontaktieren. Die Einhaltung der Hygiene ist ein zentraler Punkt, die Prüfung von Versicherungslösungen und die Verwendung von Saat- und Pflanzgut mit einem Pflanzenpass helfen, möglichen Schaden zu begrenzen.

Detektion auf Kantonebene

Bei allen Quarantäneorganismen besteht eine allgemeine Melde- und Bekämpfungspflicht. Die Gebietsüberwachung wird von den Bundesbehörden den Kantonen in Auftrag gegeben und beinhaltet im Wesentlichen: Was, Wie, Wann, Wo und Wie oft beprobt werden muss. Die Proben werden durch Agroscope untersucht.

Art. 63 Erwerb von Waren

Personen, die pflanzenpasspflichtige Waren für die gewerbmässige Verwendung erwerben, müssen vor dem Erwerb prüfen, ob den Waren ein Pflanzenpass beiliegt, der den Vorschriften entspricht (PGesV).

Tilgung/Eindämmung

Ein Quarantäneorganismus ist ein besonders gefährlicher Schadorganismus mit potenziell grosser wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Bedeutung, welcher in der Schweiz nicht oder nur lokal auftritt. Beim Nachweis eines solchen Organismus ist die Ausrottung – die sogenannte Tilgung (Art. 13-15 PGesV) – das Ziel. Ist dies nicht möglich, greift das Ziel, die nicht-befallenen Gebiete der Schweiz und der EU zu schützen – dann spricht man von der sogenannten Eindämmung (Art. 16-17 PGesV).

